

Fall 13_Krachmann-Schwindel

Sachverhalt

Themen: Anfechtungsgrund; Anfechtung wegen arglistiger Täuschung; Täuschung durch Dritte; Ausschluss der Anfechtung

Rechtsgebiet: BGB AT

Text: Galerist G beauftragt seinen Vertreter V, für ihn eine kleine Bronzeskulptur zu veräußern, die er dem Künstler „Krachmann“ zuordnet und deren Wert er deshalb mit etwa 4.700 € taxiert. V erkennt sofort, dass es sich lediglich um eine Kopie handelt, offenbart sein Wissen aber nicht. Er bietet dem Kunstsammler K das Stück im Namen des G für 5.000 € an und behauptet bewusst wahrheitswidrig, K habe die Chance, ein Original des Künstlers „Krachmann“ zu erstehen. K glaubt der Anpreisung des V und nimmt das Angebot an. Noch vor der Abwicklung des Vertrags fliegt der Schwindel auf. Die Skulptur ist tatsächlich nur 250 € wert. K äußert gegenüber G, dass er sich getäuscht fühle und deshalb nicht am Vertrag festhalten will. G besteht auf Bezahlung gegen Übereignung und Übergabe der Skulptur. Er habe nicht gewusst, dass es sich bei dem Kunstwerk lediglich um eine Kopie handele.

Frage: Scheitert ein Kaufpreisanspruch des G an einer Anfechtung nach § 123 BGB?

Fall 13_Krachmann-Schwindel

Lösung

G könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB haben.

- I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.
 1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 BGB zwischen den Parteien voraus. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.
 - a. Fraglich ist, ob G ein Angebot unterbreitet hat.
 - aa. G hat nicht selbst gehandelt.
 - bb. Dem G ist jedoch das Handeln des V zuzurechnen. V hat als Vertreter des G gehandelt, § 164 I BGB. Er hat die Skulptur im Namen des G mit dessen Vollmacht angeboten.
 - cc. Somit liegt ein Angebot der G vor.
 - b. K hat dieses Kaufangebot angenommen.
 - c. Also besteht ein Kaufvertrag zwischen G und K.
 2. K könnte jedoch seine zum Vertragsschluss führende Willenserklärung wirksam angefochten haben. Dann wäre die Willenserklärung als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 I BGB.
 - a. Fraglich ist, ob ein Anfechtungsgrund besteht.

- aa.** In Betracht kommt eine Anfechtung der Willenserklärung des K (Annahme) gemäß § 123 I BGB wegen arglistiger Täuschung.

Eine Täuschung ist jede Unterdrückung von wahren oder Vorspielen von unwahren Tatsachen, wodurch ein Irrtum hervorgerufen wird. V hat in K den Irrtum erregt, das angebotene Kunstwerk sei echt. Insofern hat er getäuscht.

Es besteht eine Kausalität zwischen Täuschung und Willenserklärung.

Außerdem müsste V arglistig gehandelt haben. Arglist ist gegeben, wenn mit dem Bewusstsein gehandelt wird, dass der Getäuschte erst durch die Täuschung eine Willenserklärung abgibt. Der Getäuschte muss also durch einen vorsätzlich hervorgerufenen Irrtum zu der Abgabe einer Willenserklärung veranlasst werden. Nur weil V den K über die Echtheit des Kunstwerkes getäuscht hat, hat dieser das Kaufangebot angenommen. Also handelte V arglistig.

Demnach ist die Anfechtungsmöglichkeit nach § 123 I BGB wegen arglistiger Täuschung gegeben.

- bb.** Also besteht ein Anfechtungsgrund.
- b.** Der Anfechtende müsste die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt haben, § 143 BGB. K hat gegenüber dem Vertragspartner G die Anfechtung erklärt.
- c.** Zudem hat K die Anfechtung in der im Falle des § 123 BGB geltenden Anfechtungsfrist des § 124 BGB, nämlich innerhalb eines Jahres nach Entdecken der Täuschung erklärt.
- d.** Fraglich ist, ob die Anfechtung ausgeschlossen ist.

- aa.** In Betracht kommt ein Ausschluss der Anfechtung nach § 123 II BGB. Wenn ein Dritter im Sinne der Norm die Täuschung verübt hat, ist die Erklärung nur anfechtbar, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen musste. Dritter im Sinne des § 123 II BGB ist jede am Vertrag völlig unbeteiligte Person. V war als Vertreter keine unbeteiligte Person. Er ist nicht Dritter im Sinne der Norm. Insofern kommt es nicht darauf an, ob der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte. Die Voraussetzungen des § 123 II sind nicht gegeben.
- bb.** Die Anfechtung ist also nicht gemäß § 123 II BGB ausgeschlossen.
- e.** Da alle Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung vorliegen, ist die Willenserklärung des K gemäß § 142 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Mithin fehlt es an einer der beiden für einen Vertragsabschluss erforderlichen Willenserklärungen, also existiert auch kein Kaufvertrag.
- 3.** Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.
- II.** G hat gegen K keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB.

Teste dein Wissen

Quiz

1. In welcher Reihenfolge werden die Anfechtungsvoraussetzungen geprüft?
2. Wie definiert sich „Täuschung“?
3. Wie definiert sich „Arglist“?
4. Was muss beachtet werden, wenn ein Dritter die Täuschung verübt?
5. Was versteht man unter dem Begriff „Fehleridentität“? Wie wird er im Rahmen der Anfechtung relevant?

Weiterführende verlinkte Definitionen und Schemata:

[Aufbau eines Anspruchs](#)

[§§ 142, 119 ff. BGB – Anfechtung](#)

Bitte beachte, dass es sich bei den farblich markierten Passagen um Links handelt. Sollten diese veraltet oder unrichtig gesetzt sein, so bitten wir um eine kurze Rückmeldung an hey@heyjura.de oder um Benachrichtigung mittels des Feedback-Links in der Fußzeile dieses Dokuments. Eine Haftung für externe Inhalte wird nicht übernommen.

§§ 142, 119 ff. BGB – Anfechtung

Kurzschema

- I. **Anspruch entstanden**
- II. **Anspruch nicht erloschen**
 1. **Anwendbarkeit**
 2. **Zulässigkeit**
 3. **Anfechtungsgrund**
 - a. *Erklärungsirrtum, § 119 I BGB*
P: Kalkulationsirrtum (Berechnungsirrtum)
 - b. *Inhaltsirrtum, 119 I BGB*
 - c. *Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB*
P: Doppelirrtum
P: Motivirrtum
 - d. *Übermittlungsirrtum, § 120 BGB*
 - e. *Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB*
 - f. *Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB*
 4. **Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner, § 143 I BGB**
 5. **Anfechtungsfrist**
 6. **Kein Ausschluss der Anfechtung**
 7. **Rechtsfolge: Nichtigkeit ex tunc gemäß § 142 I BGB**
- III. **Anspruch durchsetzbar**

§§ 142, 119 ff. BGB – Anfechtung

Schema

Merke: Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht, muss also erklärt werden, vgl. § 143 BGB. Nach wirksamer Anfechtung ist das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an (ex tunc = rückwirkend) als nichtig anzusehen, vgl. § 142 BGB. Somit wird die Anfechtung als rechtsvernichtende Einwendung im Rahmen des Punktes „Anspruch nicht erloschen“ geprüft. Ganz wichtig ist es, das Trennungs- und Abstraktionsprinzip zu beachten.

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

Die Anfechtung wird als rechtsvernichtende Einwendung im Rahmen „Anspruch nicht erloschen“ geprüft.

1. Anwendbarkeit

Eine Anfechtung wegen einem Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB wird im Kaufrecht von den spezielleren Normen §§ 434 ff. BGB verdrängt.

2. Zulässigkeit

Anfechtbar sind Willenserklärungen. Für geschäftsähnliche Handlungen sind die Regelungen analog anzuwenden. Ein Realakt ist nicht anfechtbar.

3. Anfechtungsgrund

Ein Irrtum ist jedes unbewusste Auseinanderfallen von Willen und Erklärung.

a. *Erklärungsirrtum, § 119 I BGB*

Ein *Erklärungsirrtum* liegt vor, wenn der Erklärende sich zwar sicher ist, was er erklären möchte, allerdings bei Abgabe der Erklärung irrt, indem er sich verschreibt, vertippt, verspricht. „Er weiß nicht, was er sagt“ (JuS 2014, 491 (493)).

Weiter ist eine Kausalität zwischen dem Irrtum und dem Inhalt der Erklärung zu prüfen.

P: Kalkulationsirrtum (Berechnungsirrtum; vgl. NJW 1998, 3192)

Der Kalkulationsirrtum kann als *offener* und *verdeckter* Kalkulationsirrtum auftauchen.

Beim *offenen Kalkulationsirrtum* wird aus der Willenserklärung oder aus den Begleitumständen deutlich, dass ein Fehler in der Berechnung vorliegt. Hier kommt oft die Auslegung zu dem Ergebnis, dass der Irrtum unbeachtlich ist („falsa demonstratio non nocet“), also das wirklich Gemeinte gilt.

Ist dies nicht der Fall, so ist str., ob der Erklärende anfechten kann.

Herrschende Meinung:

Nach der *herrschenden Meinung* kommt eine Anfechtung nicht in Betracht, da es sich um einen Fehler in der Willensbildung, nicht in der Willensäußerung handelt. Somit handelt es sich um einen bloßen Motivirrtum, das Risiko trägt der Erklärende (Jauernig/Mansel, § 119 Rn. 10).

Eine Ausnahme kommt in Betracht, wenn durch die falsche Berechnung die Geschäftsgrundlage für die Parteien wegfällt (§ 313 BGB) oder die fehlende Anfechtung für den Erklärenden ruinöse Folgen hätte (§ 242 BGB).

Andere Ansicht:

Nach einer *anderen Ansicht* erfolgt die Anfechtung nach § 119 I BGB (Inhaltsirrtum), da es keinen Unterschied mache, ob sich derjenige verspricht oder verrechnet (RGZ 105, 406 ff).

Auch der *verdeckte Kalkulationsirrtum* ist in seiner Behandlung umstritten. Er liegt vor, wenn dem anderen Teil gerade nicht bewusst ist, dass sich der andere irrt, z.B. wenn sich der Erklärende verrechnet, aber seine Berechnungsgrundlage nicht offenlegt.

Herrschende Meinung:

Hier geht *die ganz herrschende* Meinung davon aus, dass es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum handelt, der nicht zur Anfechtung berechtigt. Eine Ausnahme wird zumeist nur dann gemacht, wenn ansonsten ruinöse Folgen für den Erklärenden drohen, § 242 BGB (BGH NJW 1998, 3192).

Mindermeinung:

Eine *Mindermeinung* diskutiert, ob man nicht auch dann eine Ausnahme machen kann, wenn der andere Teil hätte erkennen müssen, dass sich der Erklärende verrechnet hat. Dies wird jedoch abgelehnt, da dies dem Risikobereich des Erklärenden zuzuordnen ist (BGH NJW 1998, 3192).

b. *Inhaltsirrtum, 119 I BGB*

Ein *Inhaltsirrtum* liegt vor, wenn der Erklärende weiß, was er ausdrücken möchte, aber über den Bedeutungsgehalt seiner Aussage irrt. „Er weiß nicht, was er damit sagt“ (JuS 2014, 491 (493)).

Beispiel:

C bestellt an der Fleischtheke 500g Hackepeter und bekommt anstatt ganz normalen Hackfleischs, mit dem er Bolognese kochen wollte, gewürztes Hackfleisch, welches roh auf Brot gegessen wird.

Weiter ist eine Kausalität zwischen dem Irrtum und dem Inhalt der Erklärung zu prüfen.

c. *Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB*

Ein *Eigenschaftsirrtum* liegt vor, wenn der Erklärende über eine Eigenschaft einer Sache oder einer Person irrt, welche verkehrswesentlich sind (JuS 2014, 491 (493)).

Eigenschaften einer Sache oder einer Person sind alle wertbildenden Faktoren, die dem Gegenstand unmittelbar anhaften, nicht jedoch der Wert der Sache selbst.

Eigenschaften sind dann *verkehrswesentlich*, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung für das konkrete Rechtsgeschäft von wesentlicher Bedeutung sind.

Beispiel:

A kauft von C auf dem Flohmarkt eine Tasche, in dem Glauben, dass sie ein echtes Designerobjekt zum Spottpreis ergattert. Tatsächlich ist sie Teil der Marke LariVittein.

Weiter ist eine Kausalität zwischen dem Irrtum und dem Inhalt der Erklärung zu prüfen.

P: Doppelirrtum

P: Motivirrtum (BGH NJW 2008, 2442 Rn. 15; MüKoBGB/Armbrüster, 9. Aufl. 2021, BGB § 119 Rn. 108)

Zu **P:** Doppelirrtum

Streitig ist, wie mit dem Fall umgegangen wird, dass sich beide Parteien über eine verkehrswesentliche Eigenschaft irren. (Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2020, S. 105, Rn. 118 ff.)

Nach der *herrschenden Meinung* sollen die Regeln über die Änderung der Geschäftsgrundlage angewendet werden (BGH NJW 1958, 297 (298)). Denn wenn beide Parteien demselben Eigenschaftsirrtum unterliegen, ist es nur eine Frage der Zeit, vgl. § 121 I 1 BGB, welche Partei zuerst Kenntnis von dem Irrtum erlangt und anfecht. Dieser Zufälligkeit und einem Schadensersatzanspruch gem. § 122 BGB unterliegt dann die andere Partei (Stadler, Astrid: Allgemeiner Teil des BGB, 20. Auflage, § 25, Rn. 95 ff.).

Nach *einer anderen Ansicht* soll ganz normal angefochten werden können, dh auf den beiderseitigen Doppelirrtum die §§ 119, 142 BGB angewandt werden. Dieser Ansicht nach profitiert eine Partei von dem Irrtum, während die andere

einen Schaden trägt. Daher ist es nicht zufällig, wer anfecht und gerecht, dass die profitierende Partei zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet ist (Medicus/Petersen: Allgemeiner Teil des BGB, 11. Auflage, 2016, Rn. 778).

Für die Klausur bietet es sich an, nicht starr die Ansichten anzuwenden, sondern dazwischen zu differenzieren, ob die Kausalität des Irrtums für die Abgabe der Willenserklärung vorliegt. Nur dann ist eine Partei zur Anfechtung berechtigt.

Wenn, wie oben im Beispiel C der A eine Tasche verkauft und beide davon ausgehen, dass es lediglich ein „fake“ ist, sie tatsächlich aber eine echte LouisVuitton Tasche ist, dann ist leicht ersichtlich, wer am Vertrag festhalten will (A) und wer die Anfechtung erklären wollen würde (C). Und auch nur für V ist der Irrtum kausal für die Abgabe der Willenserklärung gewesen, sodass nur ihrerseits die Voraussetzungen einer Anfechtung vorliegen. Demnach ist sie dann auch schadensersatzpflichtig gemäß § 122 BGB.

In Fällen, in denen wiederum die Kausalität des Irrtums für die Abgabe beider Willenserklärungen zu bejahen ist, ist zwischen den Ansichten zu entscheiden und nach der herrschenden Meinung das Prüfungsschema des § 313 BGB heranzuziehen.

Zu **P**: Motivirrtum

Ein *Motivirrtum* ist ein Irrtum über einen konkreten Beweggrund, dieser ist grundsätzlich unbeachtlich. Kauft der B nämlich seiner Freundin einen Verlobungsring, diese möchte aber lieber noch um die Welt reisen und sich nicht verloben, so ist der Kaufvertrag nicht anfechtbar (MüKoBGB/Armbrüster, § 119 Rn. 113, 114).

d. *Übermittlungsirrtum, § 120 BGB*

e. *Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB*

Eine *Täuschung* ist jede Unterdrückung von wahren oder Vorspielen von unwahren Tatsachen, wodurch ein Irrtum hervorgerufen wird.

Tatsachen sind Umstände, die dem Beweis zugänglich sind

Arglist ist gegeben, wenn mit dem Bewusstsein gehandelt wird, dass der Getäuschte erst durch die Täuschung eine Willenserklärung abgibt. Der Getäuschte muss also durch einen vorsätzlich hervorgerufenen Irrtum zu der Abgabe einer Willenserklärung veranlasst werden.

Weiter ist eine Kausalität zwischen der Täuschung, dem Irrtum und der Abgabe der Willenserklärung zu prüfen.

f. *Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB*

Eine *Drohung* ist jedes in Aussicht stellen eines künftigen Übels, worauf der Drohende vorgibt Einfluss zu haben.

Widerrechtlich ist die Drohung dann, wenn sie gegen die Rechtsordnung verstößt.

Weiter ist eine Kausalität zwischen der Drohung und der Abgabe der Willenserklärung zu prüfen.

4. Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner, § 143 I BGB

5. Anfechtungsfrist

In den Fällen des §§ 119, 120 BGB hat die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu erfolgen, vgl. § 121 BGB.

In den Fällen des § 123 BGB kann die Anfechtung nur binnen Jahresfrist erfolgen, vgl. § 124 I BGB.

6. Kein Ausschluss der Anfechtung

Bsp.: § 121 II BGB oder § 144 BGB (Bestätigung)

Beachte im Rahmen der arglistigen Täuschung auch den Ausschlussgrund aus § 123 II BGB: Wenn ein Dritter im Sinne der Norm die Täuschung verübt hat, ist die Erklärung nur anfechtbar, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen musste. Dritter im Sinne des § 123 II BGB ist jede am Vertrag völlig unbeteiligte Person, somit nicht bspw. der Stellvertreter.

7. Rechtsfolge: Nichtigkeit ex tunc gemäß § 142 I BGB

Nach wirksamer Anfechtung ist das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an (ex tunc = rückwirkend) als nichtig anzusehen, vgl. § 142 BGB (Jauernig/Mansel, § 142 Rn. 3).

P: Fehleridentität

Damit ein Fall der *Fehleridentität* vorliegen kann, muss zum einen die Willenserklärung gerichtet auf das Verpflichtungsgeschäft und auf der anderen Seite die Willenserklärung gerichtet auf das Verfügungsgeschäft unter demselben Mangel leiden und eben dieser Mangel kausal für beide Geschäfte sein. Es handelt sich streng genommen nicht um eine Ausnahme vom Abstraktionsprinzip, da Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft immer noch unabhängig voneinander sind. Da aber Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gleichermaßen fehlerhaft sind, erfasst der Fehler eben beide Geschäfte, weshalb beide Geschäfte anfechtbar sind. Fehleridentität ist meist in Fällen der arglistigen Täuschung und Drohung nach § 123 BGB anzunehmen (Jauernig/Mansel, § 142 Rn. 14 ff.; JuS 2016, 673).

III. Anspruch durchsetzbar

Quellen:

NJW 1998, 3192 – Zum Problem des Kalkulationsirrtums.

JuS 2014, 491 – Umfassende Erläuterung einzelner Irrtumskonstellationen inkl. Beispielen.

BGH NJW 2008, 2442 Rn. 15.

Stadler, Astrid: Allgemeiner Teil des BGB, 20. Auflage, § 25, Rn. 95.

Medicus/Petersen: Allgemeiner Teil des BGB, 11. Auflage, 2016.

MüKoBGB/Armbrüster, 9. Aufl. 2021, BGB § 119 Rn. 108, 113 f.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 119 Rn. 10; § 142 Rn. 3, 14 ff.

RGZ 105, 406 ff.

BGH NJW 1998, 3192.

JuS 2016, 673 – Zum Problem des Abstraktionsprinzips bei Fehleridentität.

Methodenlehre

Definitionen

Wortlautauslegung (grammatische Auslegung)

Die *Wortlautauslegung* orientiert sich streng am Gesetzeswortlaut und ist die vorrangige Auslegungsmethode.

Bsp.: § 306 StGB befindet sich zwar in einem anderen Abschnitt als § 303 StGB, setzt aber dem Wortlaut nach – wie § 303 StGB auch – „Fremdheit“ voraus.

Systematische Auslegung

Es findet eine Gesamtbetrachtung der Vorschriften statt, die sich in dem jeweiligen Abschnitt oder Kapitel befinden, um dadurch eine Aussage über die Intention des Gesetzgebers bzw. die Interpretation der infragestehenden Regelung treffen zu können.

Analogie

Unter *Analogie* versteht man die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Sachverhalt, der so in vorliegender Form von der konkreten Rechtsnorm nicht gedeckt ist, aber einen ähnlichen unregulierten Fall darstellt. Sie ist eine Form der Rechtsfortbildung. Eine analoge Anwendung setzt „eine vergleichbare Interessenlage“ und eine „planwidrige Regelungslücke“ voraus. Darüber hinaus darf kein Analogieverbot bestehen.

Bsp.: Die Anwendung von § 1004 BGB analog iVm § 823 I BGB erweitert den Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch des § 1004 BGB auf die in § 823 I BGB genannten absolut geschützten Rechtsgüter.

Vergleichbare Interessenlage

Die *Interessenlage ist vergleichbar*, wenn sich beide Sachverhalte in allen wesentlichen Merkmalen gleichen.

Planwidrige Regelungslücke

Eine *Regelungslücke* liegt vor, wenn der konkrete Sachverhalt nicht geregelt ist, sich also nicht unter den Gesetzeswortlaut subsumieren lässt. *Planwidrig* ist dies dann, wenn davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber diesen konkreten Sachverhalt geregelt hätte, wenn er ihn bedacht hätte.

Analogieverbot

Im Strafrecht gilt ein *Analogieverbot* zu Lasten des Täters, was sich aus dem Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ (nulla poena sine lege) ableitet und in § 1 StGB sowie in Art. 103 II GG normiert ist.

Erst-Recht-Schluss („argumentum a fortiori“)

Es handelt sich bei dem *Erst-Recht-Schluss* um eine Sonderform der Analogie. Der ungeregelte Fall wird versucht wie folgt zu lösen: Wenn „abc“ bereits geregelt ist, dann muss dies doch erst recht für „cde“ gelten.

Bsp.: Wenn § 244 I Nr. 1 b StGB bereits die Absicht der Verwendung eines Werkzeuges unter Strafe stellt, welches der Täter bei sich führt, dann erst recht auch die tatsächliche Verwendung.

Umkehrschluss („argumentum e contrario“)

Eine Schlussfolgerung wird aus dem logischen *Umkehrschluss* einer gesetzlichen Regelung getroffen.

Bsp.: Aus dem Umkehrschluss des § 687 I, II BGB lässt sich das Erfordernis eines voluntativen und eines kognitiven Elements des Fremdgeschäftsführungswillens für die berechnigte GoA ableiten.

Teleologische Reduktion

Die *teleologische Reduktion* dient der „Verengung“ des Gesetzeswortlautes und stellt somit das Gegenteil einer Analogie dar.

Bsp.: § 181 BGB normiert das Verbot eines Insichgeschäfts. Eine teleologische Reduktion dieser Norm führt dazu, dass Eltern sehr wohl ihrem geschäftsunfähigen Kind ein Geschenk machen können, da sowohl das Verpflichtungsgeschäft (Schenkungsvertrag) als auch die Einigung des Verfügungsgeschäfts nun nicht mehr zu von § 181 BGB vorgegebenen Beschränkungen führt.

Quellen:

NJW 2014, 2407 ff. – Richterliche Rechtsfortbildung.

§§ 161 ff. HGB – Kommanditgesellschaft (KG)

Übersicht

Merke: Die KG sowie die OHG setzt auf der GbR auf. Zur Erinnerung: Es gibt Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (UG, GmbH, AG). Bei Personengesellschaften stehen die beteiligten Gesellschafter im Fokus, bei Kapitalgesellschaften – wie der Name bereits sagt – steht das als Stammeinlage hinterlegte Kapital im Fokus.

1. Allgemeines

Eine KG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn mindestens bei einem Gesellschafter die Haftung auf seine Einlage begrenzt ist (Kommanditist), während bei einem anderen Gesellschafter eine Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist (persönlich haftender Gesellschafter = Komplementär), § 161 I HGB.

Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 105 ff. HGB) Anwendung, § 161 II HGB.

Die GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft und somit eine Personengesellschaft. Der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) ist – anders als bei der „normalen“ KG – keine natürliche Person, sondern eine in der Haftung beschränkte GmbH.

2. Zustandekommen

Eine KG kommt nur durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und konstitutive (rechtserzeugende/rechtsbegründende) Eintragung ins Handelsregister zustande, § 162 HGB.

3. Rechtsfähigkeit

Gemäß §§ 161 II, 124 HGB kann die KG unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken

erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie ist Träger von Rechten und Pflichten, also rechtsfähige Personengesellschaft, § 14 II BGB.

4. Geschäftsführung

Nach §§ 161 II, 114 I HGB ist der Komplementär zur Geschäftsführung (aller Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt) berechtigt und verpflichtet.

Bezogen auf außergewöhnliche Rechtsgeschäfte (bspw. Immobilienerwerb) gilt entsprechend §§ 161 II, 116 I S. 2 HGB.

5. Vertretung

Die Geschäftsführung richtet sich auf Rechtsfragen der Gesellschaft im Innenverhältnis und somit darauf, wer die Geschäfte wie führt. Die Vertretung ist hingegen auf ein rechtsgeschäftliches Handeln im Außenverhältnis gerichtet und somit auf den Abschluss von Verträgen.

Nach § 170 HGB ist der Kommanditist zur Vertretung der Gesellschaft *nicht* ermächtigt. Im Umkehrschluss muss der Komplementär berechtigt sein, §§ 161 II, 125 I, 170 HGB.

Gleichlaufend zur OHG gilt im Grundsatz Einzelvertretung, d.h., dass bei mehreren Komplementären jeder einzeln zur Vertretung berechtigt ist.

Siehe auch § 126 HGB.

6. Haftung

Wie bereits angesprochen, ist beim Kommanditisten die Haftung auf seine Einlage begrenzt ist, während beim Komplementär Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist, er also persönlich haftender Gesellschafter ist.

Somit gilt bezüglich der Haftung der Komplementäre, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich haften. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam, §§ 161 II, 128 HGB.

Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist, § 171 HGB.

Beachte aber unbedingt § 176 I HGB: Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, bevor sie in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, eingetragen ist, so haftet jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich

einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, dass seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, soweit sich aus § 2 oder § 105 Abs. 2 ein anderes ergibt.

Auch lohnt sich ein Blick in § 176 II HGB: Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Handelsgesellschaft ein, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

7. Beendigung

Die Auflösung der OHG richtet sich nach §§ 161 II, 131 ff. HGB.

Möglich ist die Beendigung durch Zeitablauf, Beschluss der Gesellschafter, Eröffnung des Insolvenzverfahren oder gerichtliche Entscheidung (Auflösungsklage).

Der Tod eines Gesellschafters führt nicht direkt zur Auflösung der KG. Falls der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich keine Regelung enthält, geht das Gesetz von der Fortführung der Gesellschaft aus.

Beachte in diesem Zusammenhang aber den Fall, wenn (durch Tod) der letzte Komplementär bzw. der letzte Kommanditist ausscheidet.

Scheidet der letzte Komplementär aus, so fehlt der KG der persönlich haftende Gesellschafter! Verbleiben nur noch Kommanditisten, können diese die Auflösung betreiben oder einen neuen Komplementär miteinbinden.

Scheidet der letzte Kommanditist aus und bleiben nur noch Komplementäre übrig, so gibt es keinen Gesellschafter mehr, bei dem die Haftung ausgeschlossen ist. Es sind nur noch persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, weshalb die Gesellschaft automatisch zu einer OHG wird.

Fall 5_Radikal und Spaß dabei

Sachverhalt

Themen: Gefährliche Körperverletzung; gefährliches Werkzeug; das Leben gefährdende Behandlung

Rechtsgebiet: Strafrecht BT 1 – Nichtvermögensdelikte

Text: A gehört zum radikalen Flügel der Initiative „Parke nicht auf unseren Wegen“. Eines Tages sieht er, wie der unbelehrbare U von der ADAC-Unterabteilung „Parkraum ist Lebensraum“ seinen E-Klasse-Mercedes mitten auf dem Radweg abstellt. Als der schwächliche U seinem Wagen entsteigt, läuft A wütend auf ihn zu und schleudert den Übeltäter gezielt so zu Boden, dass U mit dem Kopf auf die Bordsteinkante schlägt. Dadurch erleidet er eine schwere Gehirnerschütterung sowie eine Platzwunde am Hinterkopf, die im Krankenhaus mit drei Stichen genäht werden muss.

Frage: Wie hat sich A strafbar gemacht?

Fall 5_Radikal und Spaß dabei

Lösung

A könnte sich durch den Stoß gemäß §§ 223 I, 224 I strafbar gemacht haben.

- I. Möglicherweise hat er U an der Gesundheit geschädigt, § 223 I Var. 2. Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands. U musste wegen der durch den Sturz verursachten Platzwunde und der Gehirnerschütterung ärztlich behandelt werden. Er wurde von A in einen krankhaften Zustand versetzt, also an der Gesundheit geschädigt. Im Verhalten des A liegt gleichzeitig eine körperliche Misshandlung des U, § 223 I Var. 1.

A handelte vorsätzlich.

Womöglich hat A die Körperverletzung im Sinne des § 224 I Nr. 2 mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen. Als solches kommt der Bordstein in Betracht. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und (!) der Art seiner Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Ob man indes den Bordstein als unbeweglichen Gegenstand als Werkzeug begreifen kann, erscheint fraglich. Beispielhaft ist in § 224 I Nr. 2 die Waffe aufgeführt. Waffen sind Gegenstände, die vom Menschen gegen den Körper eines anderen geführt werden können, also beweglich sind.

Das allgemeine Sprachempfinden wehrt sich dagegen, etwa eine Felswand oder den Belag einer Straße als Werkzeug zu bezeichnen. Eine solche Interpretation wäre vom möglichen Wortsinn nicht mehr gedeckt, sodass eine Einbeziehung unbeweglicher Gegenstände gegen das Analogieverbot aus Art. 103 II GG verstieße. In der Tat kann auch ein unbeweglicher Gegenstand im Einzelfall geeignet sein, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Dem kann aber dadurch Rechnung getragen werden, dass in gravierenden Fällen ohnehin eine das Leben gefährdende Behandlung im Sinne des § 224 I Nr. 5 vorliegt. Nennenswerte Strafbarkeitslücken sind also nicht zu befürchten.

Demnach können nur bewegliche Gegenstände (gefährliche) Werkzeuge im Sinne des § 224 I Nr. 2 sein. Der unbewegliche Bordstein ist kein gefährliches Werkzeug. § 224 I Nr. 2 scheidet folglich aus (kann auch anders gesehen werden!).

In Betracht kommt aber weiter § 224 I Nr. 5. Eine das Leben gefährdende Behandlung ist gegeben, wenn die Verletzungshandlung den konkreten Umständen nach geeignet war, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen. Der Aufprall des Hinterkopfs auf die Bordsteinkante hat neben der Platzwunde eine schwere Gehirnerschütterung hervorgerufen. Daher muss der Stoß des A so heftig gewesen sein, dass auch eine lebensgefährliche Folge etwa in Form eines Schädelbruchs oder eines Blutgerinnsels im Gehirn hätte eintreten können. Für eine konkrete Lebensgefährdung des U gibt es allerdings keine Anhaltspunkte. Anders als in §§ 113 II Nr. 2, 125a Nr. 3, 250 I Nr. 1c) spricht das Gesetz in § 224 I Nr. 5 ausdrücklich davon, dass schon die Behandlung selbst das Leben gefährden muss. Danach ist allein die Verletzungshandlung Anknüpfungspunkt für die Bewertung der Gefährlichkeit, der durch sie verursachte Erfolg muss außer Betracht bleiben. Demnach kommt es für § 224 I Nr. 5 nicht auf eine konkrete Lebensgefährdung des Opfers an, schon die objektive Eignung der Behandlung zur Lebensgefährdung genügt. Nach den Umständen war der Stoß des A im genannten Sinne geeignet, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.

A hat die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen.

Auch darauf bezog sich sein Vorsatz.

- II.** Die Tat geschah rechtswidrig.
- III.** A handelte schuldhaft.
- IV.** Er hat sich durch den Stoß gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 5 strafbar gemacht.

Teste dein Wissen

Quiz

1. Definiere den Begriff der körperlichen Misshandlung.
2. Definiere den Begriff der Gesundheitsschädigung
3. Definiere den Begriff der Waffe; § 224 I Nr. 2 StGB.
4. Definiere den Begriff des gefährlichen Werkzeuges; § 224 I Nr. 2.
5. Was spricht dafür/dagegen Wände bzw. andere unbewegliche Gegenstände als gefährliches Werkzeug zu klassifizieren?

Weiterführende verlinkte Definitionen und Schemata:

[§ 223 I StGB – Körperverletzung](#)

[§§ 223 I, 224 I StGB – Gefährliche Körperverletzung](#)

[§ 226 StGB – Schwere Körperverletzung](#)

Bitte beachte, dass es sich bei den farblich markierten Passagen um Links handelt. Sollten diese veraltet oder unrichtig gesetzt sein, so bitten wir um eine kurze Rückmeldung an hey@heyjura.de oder um Benachrichtigung mittels des Feedback-Links in der Fußzeile dieses Dokuments. Eine Haftung für externe Inhalte wird nicht übernommen.

§ 223 I StGB – Körperverletzung

Kurzschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. *Körperliche Misshandlung eines anderen Menschen, Alt. 1*
- b. *Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen, Alt. 2*
 - P: Ärztlicher Heileingriff
- c. *Kausalität*
- d. *Objektive Zurechenbarkeit*

2. Subjektiver Tatbestand

II. Qualifikation

- 1. **Qualifikation nach § 224 StGB** – Gefährliche Körperverletzung
- 2. **Erfolgsqualifikation nach § 226 StGB** – Schwere Körperverletzung
- 3. **Erfolgsqualifikation nach § 227 StGB** – Körperverletzung mit Todesfolge

III. Rechtswidrigkeit

P: Rechtfertigende Einwilligung und deren Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB

P: Mutmaßliche oder ausdrückliche Einwilligung bei ärztlichem Heileingriff

IV. Schuld

Hier gilt es die allgemeinen Entschuldigungsgründe zu prüfen.

V. Evt. Strafantrag, § 230 StGB

§ 223 I StGB – Körperverletzung

Schema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Körperliche Misshandlung eines anderen Menschen, Alt. 1

Eine *körperliche Misshandlung* ist jede üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlergehen oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt (Rengier, § 13 Rn. 7).

In der Regel ist bei substanzverletzenden Eingriffen die körperliche Misshandlung einfach zu bejahen.

Beispiel 1: Blaues Auge

Beispiel 2: Kratzwunden

Beispiel 3: Haare abgeschnitten (Einzelfallentscheidung notwendig!)

Es gibt aber auch Fälle, in denen es gerade nicht zu Substanzverletzungen kommt, dann muss unbedingt auf das körperliche Wohlergehen abgestellt werden (Rengier, § 13 Rn. 8).

Beispiel 1: Übergießen mit einer erheblichen Menge Brennspritus, der Haare und Kleidung durchnässt (vgl. BGH NStZ 2007, 701).

Beispiel 2: Eine schmerzhafte Ohrfeige, ohne, dass es zu Verletzungen (z.B. Blut im Mund, Zahn fällt raus ...) kommt.

Da die körperliche Misshandlung eine „nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung“ fordert, fallen Bagatellfälle (wie z.B. Hautrötungen, Spucken ins Gesicht) aus dem Tatbestand heraus. Beim Spucken ins Gesicht darf aber die Beleidigung aus § 185 StGB nicht vergessen werden (Rengier, § 13 Rn. 9).

Auch wird im Rahmen der körperlichen Misshandlung insbesondere auf das physische (!) Wohlergehen abgestellt. Daraus folgt dann aber, dass dort, wo der Täter auf das Opfer lediglich psychisch (!) einwirkt und das Opfer dadurch in seinem seelischen Wohlbefinden gestört wird (Angst, Schlafstörungen, Ekel, starke Gemütsbewegungen) keine (!) körperliche Misshandlung vorliegt. Vielmehr bedarf es eines „Mehrers“. Hinzukommen muss, dass aufgrund der psychischen Einwirkung und der folgenden Störung des seelischen Wohlbefindens ein krankhafter Zustand eintritt, es somit also zu körperlichen Folgen kommt, wie bspw. Zittern, Kopfschmerzen, Übelkeit (vgl. BGH, 26.02.2015 – 4 StR 548/14; Rengier, § 13, Rn. 10).

Beachte, dass die Selbstverletzung straflos ist, da der Tatbestand die körperliche Misshandlung *eines anderen* Menschen voraussetzt.

b. Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen, Alt. 2

Eine *Gesundheitsschädigung* ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften, d.h. pathologischen Zustandes (Rengier, § 13 Rn. 8).

P: Ärztlicher Heileingriff

Es ist allgemein umstritten, ob auch ein ärztlicher Heileingriff eine tatbestandliche Körperverletzung im Sinne von § 223 StGB ist (Rengier, § 13 Rn. 15 ff.):

e.A.: Keine tatbestandliche Körperverletzung, wenn der Heileingriff medizinisch erforderlich ist und kunstgerecht ausgeführt wird.

Kritik: Hiernach gibt es gegen eine medizinisch sinnvolle und lege artis ausgeführte, aber eigenmächtige Heilbehandlung des Arztes nur den Schutz der §§ 240, 239 StGB, welcher nicht ausreichend ist.

a.A.: Jeder ärztliche Heileingriff ist eine tatbestandliche Körperverletzung aber ggf. durch Einwilligung, mutmaßliche Einwilligung, hypothetische Einwilligung oder durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt.

Arg.: So wird das Selbstbestimmungsrecht des Patienten vor allem bei eigenmächtigen Heilbehandlungen gewahrt.

Arg.: Der Gesetzgeber hat mit der zivilrechtlichen Einwilligungsnorm in § 630d StGB signalisiert, dass er auch den ärztlichen Heileingriff als grundsätzlich tatbestandsmäßig ansieht.

Arg.: Auch andere Berufsgruppen handeln häufig tatbestandsmäßig und sind dann auf Rechtfertigungsgründe angewiesen (zB Polizisten bei Festnahme).

Beachte, dass es kein Exklusivitätsverhältnis zwischen a. und b. geben muss, d.h. es können beide Alternativen einschlägig sein. Um den Tatbestand zu bejahen, reicht aber bereits das Erfüllen einer Alternative aus, wenngleich es doch oft zu Überschneidungen kommen wird.

c. Kausalität

Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung immer dann *kausal* für den eingetretenen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Art und Weise entfielen würde.

„Testfrage“: Wenn Handlung XY weggedacht wird, entfällt dann gleichzeitig auch der Erfolg in seiner konkreten Gestalt? Wenn dem so ist, dann ist die Handlung XY dem Täter objektiv zurechenbar. Sein Handeln ist kausal für den eingetretenen Erfolg.

d. Objektive Zurechenbarkeit

Ein Erfolg wird dem Täter dann objektiv zugerechnet, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert (Schönke/Schröder, StGB § 15 Rn. 156).

2. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss vorsätzlich bezogen auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes gehandelt haben, § 15 StGB.

Sollte vorsätzliches Verhalten verneint werden, so ist an eine fahrlässige Körperverletzung aus § 229 StGB zu denken.

II. Qualifikation

1. **Qualifikation nach § 224 StGB** – Gefährliche Körperverletzung
2. **Erfolgsqualifikation nach § 226 StGB** – Schwere Körperverletzung
3. **Erfolgsqualifikation nach § 227 StGB** – Körperverletzung mit Todesfolge

III. Rechtswidrigkeit

Neben den klassischen Rechtfertigungsgründen, sollten je nach Einzelfall folgende Rechtfertigungsgründe thematisiert werden.

P: Rechtfertigende Einwilligung und deren Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB

P: Mutmaßliche oder ausdrückliche Einwilligung bei ärztlichem Heileingriff

Zu **P:** Rechtfertigende Einwilligung und deren Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB

Die Körperverletzung ist gem. § 228 StGB sittenwidrig, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden verstößt. Die Sittenwidrigkeit ist anhand der Motivation des Täters und der Gefährlichkeit der Tat zu ermitteln (Rengier, Strafrecht BT II, S. 164, Rn. 1 ff.).

Beachte: § 228 StGB bezieht sich auf die Körperverletzungs-*Tat* und nicht auf die Einwilligung - häufiger Fehler!

Zu **P**: Mutmaßliche oder ausdrückliche Einwilligung bei ärztlichem Heileingriff

Liegt keine ausdrückliche rechtfertigende Einwilligung durch einen Patienten vor, ist stets an eine *mutmaßliche Einwilligung* zu denken, die nach den allgemeinen Regeln zu bestimmen ist.

IV. Schuld

V. Evt. Strafantrag, § 230 StGB

Quellen:

BGH NStZ 2007, 701.

BGH, 26.02.2015 – 4 StR 548/14.

Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 20. Auflage 2019, § 13 Rn. 7 ff., 15 ff.

Schönke/Schröder, StGB § 15 Rn. 156.

Art. 12 I GG – Berufsfreiheit

Definitionen

Beruf

Ein *Beruf* ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit. Diese darf nicht schlechthin gemeinschädlich sein.

Berufsregelnde Tendenz

Da sich allerdings praktische alle staatlichen Regelungen auf die Berufsausübung auswirken können, wird ein Eingriff nur angenommen, wenn die staatliche Maßnahme entweder *subjektiv und/oder objektiv berufsregelnde Tendenz* hat.

Subjektiv berufsregelnde Tendenz

Die staatliche Maßnahme muss gerade auf die Berufsregelung abzielen. Bspw.: Rauchverbot in Gaststätten

Objektiv berufsregelnde Tendenz

Eine *objektive berufsregelnde Tendenz* muss vorliegen, indem die Maßnahme mittelbare oder tatsächliche Auswirkungen auf den Beruf entfaltet, Rahmenbedingungen ändert oder im engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

Drei-Stufen-Theorie, Art. 12 GG

Die *Drei-Stufen-Theorie* ist eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der Berufsfreiheit.

Berufsausübungsregeln

Berufsausübungsregelungen („Wie“) betreffen die Art und Weise, wie ein Beruf auszuüben ist. Sie können durch vernünftige Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt werden.

Subjektive Berufszugangsregelungen

Subjektive Berufszugangsregelungen („Ob“) machen den Zugang zu einem Beruf von in der Person liegenden Eigenschaften abhängig. Hierzu gehören neben z.B. Gewicht, Größe, Geschlecht insbesondere Qualifikationsanforderungen wie etwa Staatsexamina. Sie können durch dringende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt werden.

Objektive Berufszugangsregelungen

Objektive Berufszugangsregelungen („Ob“) machen den Zugang zu einem Beruf von Umständen abhängig, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat. Hierzu gehören Bedarfsbeschränkungen wie etwa bei Apotheken. Sie können durch überragend wichtige Gemeinwohlbelange gerechtfertigt werden.

Quellen:

Kingreen/Poscher, Grundrechte, 36. Auflage, Heidelberg 2020, Rn. 944, 965.

Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage, München 2020.

BVerfG 97, 228 (254 f.).

BVerfGE 111, 10. – Zum Ladenschlussgesetz.

BVerfGE 121, 317. – Zum Rauchverbot in Gaststätten.

BVerfGE 7, 377 – Apothekerfall.

BVerfGE 115, 276 – Zum Oddset-Fall (Verbotene oder gemeinschädliche Tätigkeiten, hier: Glücksspiel).

BVerfGE 115, 276 (300 f.). – Sportwetten.